

Verordnung

betreffend

die Anlage und Führung von Ortsbürgerregistern.

(Vom 28. Oktober 1903.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

Gestützt auf § 193, litt. c des Organisationsgesetzes;
Auf den Antrag des Departementes des Gemeindewesens,

verordnet:

§ 1.

In sämtlichen Gemeinden sollen Ortsbürgerregister nach einem einheitlichen, vom Regierungsrat festgestellten Formulare (Beilage) angelegt werden. Wo solche Register bereits bestehen, sind dieselben, sofern sie mit dem Formulare nicht übereinstimmen, entsprechend umzuändern.

Die Anlage und Führung dieser Register ist Sache der Gemeinderäte bezw. Ortsbürgerräte.

§ 2.

In das Ortsbürgerregister sind, unter möglichst vollständiger Ausfüllung aller Kolonnen, sämtliche Ortsbürger, mögen sie innerhalb oder außerhalb der Heimatgemeinde wohnen, einzutragen.

Als Grundlage für die Einrichtung der Register dienen die Ergebnisse der eidgen. Volkszählung vom 1. Dezember 1900. Das Departement des Gemeindewesens wird dafür sorgen, daß zu Händen jeder Gemeinde Abschriften von den Zählkarten der durch die genannte Volkszählung ermittelten, in der

Schweiz wohnenden Gemeindebürgern, unter Angabe des Familien- und Vornamens derselben, sowie ihres Zivilstandes, Geburtsortes und Geburtsdatums, angefertigt werden.

Zum Zwecke der Ergänzung der Register hat das Departement des Gemeindewesens, wenn und soweit möglich, auch Erhebungen über die im Auslande wohnenden Kantonangehörigen zu veranstalten.

Die Kosten jener Abschriften und dieser Erhebungen fallen zu Lasten der Gemeinden, im Verhältnis der für jede derselben ermittelten Zahl der Bürger.

§ 3.

Die Resultate, welche durch das im § 2 erwähnte Material auf den 1. Dezember 1900 gewonnen werden, sind an Hand der Zivilstandsregister (Geburts-, Ehe- und Sterberegister), der Heimatscheinkontrolle, der allfälligen bei den Zivilstandssämttern eingezogenen Erfundigungen, sowie durch Auftragung neu aufgenommener oder Abtragung entlassener Bürger zu vervollständigen resp. zu berichtigen.

§ 4.

Für die Anlage bezw. Führung der Ortsbürgerregister gelten folgende Vorschriften:

- Jeder Familie, jeder einzelsstehenden Person, sowie ledigen Geschwistern, deren Eltern gestorben sind, wird je eine halbe Folioseite eingeräumt. Die Eintragungen werden fortlaufend numeriert.
- Bei Familien werden der Reihe nach der Vater, die Mutter und die Kinder, letztere nach der Reihenfolge ihrer Geburt, eingetragen. Sind Kinder aus mehreren Ehen vorhanden, so folgen die aus jeder Ehe stammenden Kinder unmittelbar auf die Eintragung der Mutter. Bei der Stammfamilie sind sämtliche Kinder, also auch die allfälligen verheirateten Söhne und Töchter, die im Register eventuell wieder unter eigener Nummer zu erscheinen haben, mit den entsprechenden Angaben einzutragen. Einzelsstehende Personen und ledige Geschwister werden so re-

gistriert, daß zuerst die verstorbenen Eltern, unter Beifügung des Sterbedatum, und dann die Kinder verzeichnet werden.

Bei neueingebürgerten Familien oder einzelsstehenden Personen ist jeweils am Kopfe der Registereintragung das Datum der Einbürgerung (Gemeindebeschuß, Großratsbeschuß) anzuführen.

- Ein Sohn, der sich verehelicht, wird bei seiner Stammfamilie ab- und unter einer eigenen Nummer neu aufgetragen.
- Bei der Verehelichung einer Tochter soll an der Stelle, wo dieselbe registriert ist, in der letzten Kolonne (Datum und Grund der Abtragung) außer dem Datum der Verehelichung der Familien- und Vorname und der Heimatort des Ehemannes vorgemerkt werden.
- Witwen mit Kindern werden auf die sub litt. b erwähnte Weise eingetragen, jedoch so, daß dem angeheirateten und geborenen Familiennamen der Witwe noch der Vorname, das Geburts- und Todesdatum des verstorbenen Ehemannes beigefügt werden. Das letztere soll auch geschehen, wenn eine Witwe ohne Kinder eingetragen wird.
- Falls sich eine Witwe wieder verehelicht, wird in der letzten Kolonne (Datum und Grund der Abtragung) der Familien- und Vorname und der Heimatort des neuen Ehemannes, sowie das Datum der Verehelichung vorgemerkt.

Ist der Ehemann ein Bürger der Gemeinde, so hat eine Abtragung der Witwe auf der bisherigen Nummer und eine Neuauftagung der Familie unter einer neuen Nummer stattzufinden.

- Dotgeborene oder bei der Geburt gestorbene Kinder sind nicht in das Bürgerregister einzutragen.
- Uneheliche Kinder werden unter einer eigenen Nummer registriert. Die Registrierung erfolgt in der Weise, daß zuerst die Mutter, nachdem dieselbe bei ihrer Stamm-

familie unter Angabe des Grundes abgetragen worden ist, mit Ausfüllung aller entsprechenden Rubriken, und damit das außereheliche Kind eingetragen wird.

Die Vormerkung der Legitimation eines außerehelichen Kindes erfolgt in der letzten Kolonne des betreffenden Eintrages.

Ist der Vater des Kindes ein Bürger der Gemeinde und wird dieses durch die nachfolgende Ehe seiner Eltern legitimiert, so ist eine Abtragung der Mutter und des Kindes auf der bisherigen Nummer und eine Neuabtragung der Familie unter einer neuen Nummer vorzunehmen.

- i. Datum und Ort des Todes einer Person sind unter entsprechender Rubrik vorzumerken. Ebenso eine allfällige Entlassung aus dem Bürgerrechte, oder die Erwerbung eines zweiten Bürgerrechtes.
- k. Bei Uebertragung einer Person ist gegenseitig auf die Nummer hinzuweisen, unter welcher dieselbe eingetragen sich befindet.

§ 5.

Die Ortsbürgerregister werden mit einem alphabetischen Inhaltsverzeichnisse versehen. Bei einer Familie ist einzigt der Name des Vaters bezw. der Mutter (Witwe) in dasselbe einzutragen. Nötigenfalls kann zur nähern Bezeichnung der Person oder Familie ein allfälliger Zuname, der Name des Vaters re., beigefügt werden.

§ 6.

Die Ortsbürgerregister sollen längstens innert Jahresfrist vom Zeitpunkte an, da den Gemeinde- bezw. Ortsbürgerräten das unter § 2 erwähnte Material übermittelt worden ist, erstellt werden. Das Departement des Gemeindewesens wird die Vollziehung dieser Vorschrift überwachen.

§ 7.

Auf Grundlage der Eintragungen in den Zivilstandsregistern oder sonstiger sicherer Ermittlungen muß das Ortsbürgerregister alljährlich ergänzt werden. Allfällige Neuaufnahmen und Entlassungen von Bürgern sind dabei zu berücksichtigen.

Anlässlich des jeweiligen Untersuchs der Zivilstandsregister hat der Amtsgehilfe Nachschau zu halten, ob das Ortsbürgerregister vorschriftsgemäß nachgeführt worden sei oder nicht. Ueber das Ergebnis dieser Nachschau ist dem Departemente des Gemeindewesens Bericht zu erstatten.

§ 8.

Das Register soll sauber und leserlich geschrieben und überhaupt mit aller Sorgfalt geführt werden.

Aus demselben werden Auszüge (sog. Familienscheine) verabfolgt. Durch diese Auszüge werden Zivilstandssäkten (Geburts-, Ehe- und Totenscheine) nicht ersetzt.

§ 9.

Die Ortsbürgergemeinde leistet dem Gemeinderatschreiber für die Anlage des Ortsbürgerregisters als Entschädigung:

Für einen ganzen Arbeitstag Fr. 6, für Arbeitsleistung von kürzerer Dauer pro Rata.

Die Entschädigung, welche die Ortsbürgergemeinde dem Gemeinderatschreiber für die Fortführung des Registers zu bezahlen hat, beträgt 20 Cts. pro Person.

Für einen Auszug aus dem Ortsbürgerregister (Familienschein) bezieht der Gemeinderatschreiber vom Besteller nebst der Stempeltaxe eine Gebühr von Fr. —.50.

§ 10.

Die Anschaffung der Register geschieht auf Kosten der Ortsbürgergemeinden. Dieselben müssen beim Departemente des Gemeindewesens gegen Kostenvergütung bezogen werden; ebenso die Formulare für Auszüge aus dem Register.

§ 11.

Diese Verordnung ist durch das Kantonsblatt bekannt zu machen, in die Sammlung der Verordnungen aufzunehmen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

Luzern, den 28. Oktober 1903.

Namens des Regierungsrates,

Der Schultheiß:

Düring.

Der Staatschreiber:

Segeffer.